



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

208. Jahrgang

Düsseldorf, den 29. Januar 2026

Nummer 5

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden		
18 Umstufung und Teileinziehung von Teilstrecken der L 80 und der Gemeindestraße „Am Eichholz“ auf dem Gebiet der Stadt Remscheid	S. 29	
B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
19 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MH12 (Christoph Polm)	S. 30	
20 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - WES9 (Joey Kretschmann)	S. 30	
21 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Accurec-Recycling GmbH	S. 30	
		22 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 32
		23 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 32
		Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW S. 33
		C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
		24 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 80 im Gebiet der Stadt Remscheid S. 34
		25 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - civitec S. 34
		26 Bekanntmachung des Wupperverbandes S. 34
		27 Aufgebot für die Sparurkunde Nr. 3101949752 S. 35

Beilage zu Ziffer 18 und Ziffer 24: Karte - Umstufung und OD-Festsetzung L 80 Stadt Remscheid

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

18 Umstufung und Teileinziehung von Teilstrecken der L 80 und der Gemeindestraße „Am Eichholz“ auf dem Gebiet der Stadt Remscheid

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
58.68.13.08-000005

Düsseldorf, den 19. Januar 2025

Umstufung und Teileinziehung von Teilstrecken der L 80 und der Gemeindestraße „Am Eichholz“ auf dem Gebiet der Stadt Remscheid

Auf dem Gebiet der Stadt Remscheid, Regierungsbezirk Düsseldorf, hat sich durch den Neubau der Gemeindestraße „Am Eichholz“ die Netzstruktur des Straßennetzes zwischen der Stadtgrenze Remscheid-Hückeswagen und der B 237 (Bornefelder Straße) geändert. In diesem Zusammenhang sind folgende Umstufungen vorzunehmen.

Die Teilstrecken der Gemeindestraße „Am Eichholz“

- 1.) von Netzknoten 4809 017 0 nach Netzknoten 4809 086 0
von Station 1,083 nach Station 1,679 (Länge: 0,596 km)
- 2.) von Netzknoten 4809 086 0 nach Netzknoten 4809 087 0
von Station 0,000 nach Station 0,455 (Länge: 0,455 km)
- (Gesamtlänge 1-2: 1,051 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) mit Wirkung zum 01.02.2026 zur Landesstraße gemäß § 3 Abs. 2 StrWG NRW aufgestuft und werden Bestandteil der L 80.

Der frühere Verlauf der L 80

- 3.) von Netzknoten 4809 086 0 nach Netzknoten 4809 030 0
von Station 0,000 nach Station 0,198 (Länge: 0,198 km)
- 4.) von Netzknoten 4809 086 0 nach Netzknoten 4809 030 0
von Station 0,198 nach Station 0,369 (Länge: 0,171 km)
- (Gesamtlänge: 3-4: 0,369 km)

wird gemäß § 8 Abs.1 StrWG NRW mit Wirkung zum 01.02.2026 zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW in die Baulast der Stadt Remscheid abgestuft.

Der Streckenabschnitt zu Ziffer 4 wird gemäß § 7 Abs. 1 StrWG NRW teileingezogen und auf die Nutzung durch den Fußgänger- und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. Christian Traut

-siehe Beilage zu Ziffer 18-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 29

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

19 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - MH12 (Christoph Polm)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-MH12

Düsseldorf, den 16. Januar 2026

Mit Wirkung zum 19.01.2026 wurde Herr Christoph Polm zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Mülheim 12 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 30

20 Bestellung eines betriebsangehörigen Vertreters (m/w/d) - WES9 (Joey Kretschmann)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-WES9

Düsseldorf, den 15. Januar 2026

Mit Wirkung zum 19.01.2026 wurde Herr Joey Kretschmann zum betriebsangehörigen Vertreter für die Ausführung der Feuerstättenschau nach § 14 Absatz 1 SchfHwG und die dabei anfallenden Tätigkeiten nach § 14 Absatz 2 Satz 1 und 2 SchfHwG für den Kehrbezirk Wesel 9 bestellt.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 30

21 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Accurec-Recycling GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-9009296-0000-254

Düsseldorf, den 29. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) über die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG an die Accurec-Recycling GmbH für die wesentliche Änderung der Batterierecyclinganlage am Standort Bataverstr. 21 in 47809 Krefeld

I.

Mit Bescheid vom 25.11.2025, Az.: 52.03.00-9009296-0000-254, ist der Accurec-Recycling GmbH folgende Genehmigung erteilt worden:

Verfügender Teil:

Der Accurec-Recycling GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter

- gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 BImSchG in Verbindung mit
- § 1 der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie
- den Nummern 8.1.1.1, 8.8.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der ZustVU, in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit Anhang I dieser Verordnung

die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Batterierecyclinganlage am Standort Bataverstraße 21, 47809 Krefeld, Gemarkung Gellep-Stratum (053051), Flur 18, Flurstück 95; Ostwert: 32 339063; Nordwert: 5689665 erteilt.

Eingeschlossene Genehmigungen:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB
- Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG

Das genehmigte Vorhaben umfasst insbesondere die folgenden Maßnahmen:

1. Aufhebung oder Änderung von Nebenbestimmungen:
 - Änderungsgenehmigung vom 21.08.2015, Az.: 52.03-900929-0000-787: Nebenbestimmungen 1.10, 1.11, 1.12, 1.14, 2.1, 2.25, 2.26, 2.27, 2.28, 2.29, 2.30, 3.7, 3.9, 4.5, 4.6 und 4.7,
 - Änderungsgenehmigung vom 12.05.2020, Az.: 52.03-900929-0000-787: Nebenbestimmungen 1.5, 1.6, 1.13 und 2.9
2. Verzicht des genehmigten Betriebes zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und Aufbereitung von Solarmodulen
3. Festlegung einer Annahmekapazität von maximal 60.000 Tonnen pro Jahr für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle
4. Festlegung einer Lagerkapazität von maximal

2.000 Tonnen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

5. Streichung abfallschlüsselscharfer Mengengrenzen im Annahmekatalog
6. Errichtung und kontinuierlicher Betrieb eines Vakuumofens mit Abgasreinigung sowie zweier Durchlauföfen mit gemeinsamer thermischen Nachverbrennung zur Pyrolyse von Lithium-Batterien
7. Errichtung und kontinuierlicher Betrieb der Anlage zur Gewinnung von Lithiumcarbonat und der Nickel-Cobalt-Oxid (Lithium-Extraktionsanlage)
8. Erweiterung des Abfallannahmekatalogs für Lithiumbatterien um die AS 06 03 15*, 16 02 13*, 16 02 15*, 19 01 11*, 19 01 12
9. Abgabe zur Weiterverwendung von zerlegten Akkumodulen
10. Errichtung und Betrieb eines freistehenden Schornsteins zur Ableitung der Abgase aus der Tunnelofenanlage (zugehörig zur BE 05 „Thermische Behandlung Li-Batterien“)
11. Errichtung und Betrieb stationärer Notstromerzeuger
12. Austausch eines genehmigten Lagercontainers gegen einen Sicherheitscontainer mit Brandmelde und Aerosollöschanlage zur Lagerung von Lithium-Thionyl-Chlorid-Batterien (z. B. der Sicherheitscontainer der FIREBOX Swiss AG)
13. Änderung der Betriebseinheiten

Die erteilte Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 48033 Münster erhoben werden.

II.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen

vom 30.01.2026 bis einschließlich 12.02.2026

unter <https://www.brd.nrw.de/Services/Offenlagen> abrufbar.

Personen, denen kein oder kein hinreichender Zugang zum Internet zur Verfügung steht, können den Bescheid bei der Bezirksregierung Düsseldorf -Dezernat 52-, Zimmer 2014, Metro Straße 1, 40235 Düsseldorf montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr einsehen. Um vorherige Terminabsprache wird gebeten (Frau Mielke, Tel.: 0211/4752474; Olga.Mielke@brd.nrw.de).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag
gez. Mielke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 30

22 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0067-A15-0040/25

Düsseldorf, den 16. Januar 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der APG-Anlage (Tensidherstellung) durch die Abfüllung von "Pool-Alkohol C8 - C10" und Installation von Nottrennkupplungen an der Abfüllstelle AA08

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Alkylpolyglucosiden (APG) (APG-Anlage (Tensidherstellung)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der APG-Anlage (Tensidherstellung) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Abfüllung eines langkettigen Fettalkoholgemischs und Installation von Nottrennkupplungen an der Abfüllstelle AA08.

Das im Bestand bereits anfallende langkettige Fettalkoholgemisch soll zukünftig über eine bestehende

Rohrleitung an der Abfüllstelle AA08 auf Tankwagen abgefüllt werden. Darüber hinaus werden alle bereits vorhandenen Abfüllvorrichtungen zusätzlich mit einer Nottrennkupplung ausgerüstet. Im Zuge dessen wird auch eine Abfülleinrichtung mit einer Nottrennkupplung versehen, über die ein störfallrelevantes Abfallstoffgemisch (E1, gewässergefährdend) im Bestand abgefüllt wird. Demnach entsteht hier ein neues sicherheitsrelevantes Anlagenteil nach Funktion (SRA). Der Einbau der Nottrennkupplungen dient als zusätzliche Sicherungsmaßnahme zur Begrenzung von unkontrollierten Leckagen im Falle eines Schlauchabrisses während des Transfervorgangs auf ein Tankfahrzeug.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung (hier Einbau der Nottrennkupplung für das störfallrelevante Abfallstoffgemisch (E1, gewässergefährdend)) der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Alexander Breuer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 32

23 **Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0020-A15-0041/25

Düsseldorf, den 16. Januar 2026

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 und Einsatz von "Pool-Alkohol C8 - C10" in der Hydrierung 8

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen. Die Genehmigungsbefähigung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 und Einsatz von "Pool-Alkohol C8 - C10" in der Hydrierung 8.

Die Anpassung der Lagersituation im Tanklager T17 umfasst

- die Lagerung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60°C,
- den Verzicht auf Lagerung von Fettalkoholen, welche als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV eingestuft sind,
- die Lagerung von Methylestergemischen, Glycerin sowie Fettalkoholen, die nicht als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV eingestuft sind,
- die Außerbetriebnahme und der Rückbau eines Behälters und
- die Be- und Entladung des Tanklagers T17 über die vorhandene Abfüllstelle AB52.

Die Änderungen der Hydrierung HD8 beinhalten

- den Einsatz von „Pool-Alkohol C8 – C10“ in der Hydrierung der HD8 und
- die Anlieferung des „Pool-Alkohols C8 – C10“ per Shuttle über die vorhandene Abfüllstelle AB52.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung

i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Durch die angezeigte Änderung und den Verzicht der Lagerung des Fettalkoholen, die nicht als gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der 12. BImSchV eingestuft sind, stellt das Tanklager T17 kein sicherheitsrelevantes Anlagenteil des Betriebsbereichs mehr dar.

Im Auftrag
gez. Jepkens

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 32

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW

Bezirksregierung Düsseldorf
26.24.02 AES 1540321-0

Düsseldorf, den 19. Januar 2026

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungs-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) wird bekannt gegeben, dass ein Schreiben für:

Herrn [aufgrund DSGVO gelöscht]

im Zimmer BO 3043 des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35 in 40474 Düsseldorf, dem Empfänger oder seinen Bevollmächtigten während der Dienststunden zur Einsicht ausliegt.

Das Dokument wird durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben gilt mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntgabe zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez. Iderhoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 33

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

24 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 80 im Gebiet der Stadt Remscheid

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
BS-4290-2024-0012190/OD_L80/RB

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 80 im Gebiet der Stadt Remscheid

auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Remscheid, OT Bergisch Born, Regierungsbezirk Düsseldorf ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 80 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 80 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Remscheid und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- | | | | |
|-------------------------|--|--|-------------------|
| 1.) | von NK 4809 017 O
von Station 1,083 | nach NK 4809 086 O
nach Station 1,679 | (Länge: 0,596 km) |
| 2.) | von NK 4809 086 O
von Station 0,000 | nach NK 4809 087 O
nach Station 0,455 | (Länge: 0,455 km) |
| (Gesamtlänge: 1,051 km) | | | |

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung zum 01.02.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor

Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 15.12.2025

Im Auftrag
gez. Christoph Querdel

-siehe Beilage zu Ziffer 24-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 34

25 Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - civitec

„Die Verbandsversammlung des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung hat am 08.10.2025 die Änderung und Neufassung der Satzung des Zweckverbandes civitec beschlossen. Die Veröffentlichung der Satzungsänderung erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 22.12.2025, Ausgabe Nr. 51/2025.

Das Amtsblatt ist im Internet unter folgenden Link abzurufen:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/behoerde-und-gremien/amtsblatt/jahrgang-2025>

Gemäß § 24 Abs.1 Satz 1 der Satzung des Zweckverbandes wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.“

Mit freundlichen Grüßen


Dietmar Persian
Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 34

26 Bekanntmachung des Wupperverbandes

Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes:

Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2024 und des Wirtschaftsplanes 2026 für den Wuppverband erfolgte auf der Internetseite des Wuppverbandes und ist unter

<https://www.wuppverband.de/ueber-uns/allgemeines/finanzen> abrufbar.

gez. Noppen
-Vorstand-

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 34

**27 Aufgebot für die Sparurkunde Nr.
3101949752**

A u f g e b o t

Die von uns ausgestellte Sparurkunde Nr. 3101949752 wurde uns als in Verlust geraten gemeldet und wird aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunde bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunde für kraftlos erklären.

Neuss, den 09. Januar 2026

SPARKASSE NEUSS
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2026 S. 35



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2 - 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.
Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10:00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen:
zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb, Bezug und Herausgeber:

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel. 0211/475-2232
E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de